

Niederschrift Nr. 7

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Hennstedt
am Mittwoch, 26. Februar 2014, im Sitzungssaal des Amtsgebäudes in Hennstedt

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:25 Uhr

Anwesend:

Frau Anne Riecke als Vorsitzende
Herr Ingo Schallhorn
Herr Dieter Noroschadt
Herr Sebastian Rosinski
Herr Jürgen Bonde
Herr Marko Frech
Herr Arno Schallhorn
Herr Henning Dethlefs
Frau Svenja Manthey
Herr Gerald Grimmer
Herr Georg Hentscher
Herr Lasse Kienscherf
Herr Meinhard Lübbers

Als Gäste:

Herr Czierlinski, Planungsbüro Czierlinski
Herr Jeß, Planungsbüro Czierlinski
Herr Daniel Bauer, Investor Netto-Markt
Herr Jens Uwe Andersson, Wehrführer FF Hennstedt
Herr Hecht, Presse DLZ

Von der Verwaltung:

Herr Hans Maaßen, GB IV
Frau Romana Lorenzen, GB III, als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 11 und 12 auszuschließen, weil berechtigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 6 vom 17.12.2013
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden
4. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "nördlich der Tellingstedter Straße in einer Tiefe von ca. 90 m und östlich Tellingstedter Straße Hausnummer 9 in einer Tiefe von ca. 100 m"

hier: Beschluss über die Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

5. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "nördlich der Tellingstedter Straße in einer Tiefe von ca. 90 m und östlich Tellingstedter Straße Hausnummer 9 in einer Tiefe von ca. 100 m"
hier: Satzungsbeschluss
6. Sachstand "Markttreff"
7. Einführung einer 30 km-Zone
8. Feuerwehrangelegenheiten
- 8.1. Genehmigung eines Entwurfes zum Erweiterungsbau des Feuerwehrgerätehauses
- 8.2. Beratung und Beschlussfassung über Feuerwehrbedarf
- 8.3. Zustimmung zur Wahl des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hennstedt
9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2013 bis 2017
10. Eingaben und Anfragen
11. Personalangelegenheiten - **nicht öffentlich-**
12. Grundstücksangelegenheiten - **nicht öffentlich-**

TOP 1. Einwohnerfragestunde

- Der Hennstedter Bürger Herr Reimers fragt nach dem Sachstand der Beleuchtung Kirchenstraße/Sattlergang. Des Weiteren wünscht er eine Information dazu, wie die Gemeinde mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen umgehen wird, wenn der Netto-Markt seinen Betrieb aufnimmt.
Zu beiden Fragen antwortet Frau Riecke, dass am kommenden Montag (03.03.2014) Herr Günsel von der Verkehrsbehörde des Kreises Dithmarschen in Hennstedt eine Begehung vornehmen wird. Beide Verkehrslagen werden dann begutachtet. Über Lösungsansätze wird man sich austauschen.
- Herr Reimers möchte gerne wissen, wer die Abnahme der Straßen nach Fertigstellung der Fernwärmeverlegung begleitet. Frau Riecke erläutert, dass ein Ingenieurbüro die Gemeinde bei der Abnahme unterstützen wird.
- Herr Reimers regt an, dass sich die Gemeindevertretung einmal mit der Idee befassen möge, in der Gemeinde ein öffentliches Gelöbnis durchzuführen.
- Es wird die Parkplatzsituation in der Norderstraße angesprochen. Dem praktizierenden Arzt, Herrn Dr. Nikolaus, wurde derzeit eingeräumt, dort zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten auf dem gegenüberliegenden Grundstück bis zu seiner Rente nutzen zu dürfen. Die Übernahme der Praxis durch einen neuen Arzt steht nun bevor. Es wird die Auffassung vertreten, dass dieser nunmehr selbst Parkflächen vorhalten müsse. Frau Riecke sicherte zu, diese Thematik ebenfalls mit Herrn Günsel zu erörtern.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 6 vom 17.12.2013

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 6 vom 17.12.2013 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 3. Mitteilungen der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden

Seitens der Bürgermeisterin werden keine Mitteilungen gemacht. Sie verweist auf die Tagesordnung.

Umweltausschuss, Vorsitzender Lasse Kienschnerf:

- Umweltausschusssitzung am 18.03.2014
- Umwelttag am 11.04.2014
- Holzversteigerung am 08.03.2014, 10 Uhr

Hauptausschuss, Vorsitzender Meinhard Lübbers:

- Sitzung am 27.01.2014
 - Seit dem 13.01.2014 ist ein 1-Euro-Jobber bei der Gemeinde tätig.
 - Für das Schwimmbad war die Stelle einer Aushilfskraft ausgeschrieben. Drei Bewerbungen liegen vor, die Entscheidung steht noch aus.
 - Die Personalbesetzung im Jugendzentrum ist noch offen, es wird nach einer gemeinsamen Lösung mit der AWO gesucht.

Bildungs- und Kulturausschuss, Vorsitzender Gerald Grimmer:

- Es gestaltet sich als schwierig, Veranstaltungstermine von Vereinen und Verbänden mitgeteilt zu bekommen.
- Am 27.02.2014 findet zum Thema Breitband ein Treffen des Zweckverbandes statt.

Sozial- und Gesundheitsausschuss, Vorsitzender Georg Hentscher:

- Im März wird eine Sitzung anberaumt werden.

Wirtschafts- und Finanzausschuss, Vorsitzender Marko Frech:

- Herr Frech verweist auf den TOP 9.

Bauausschuss, Vorsitzender Otto Beeck:

- Feuerwehrgerätehaus: Es wird auf TOP 8 verwiesen.
- Besichtigung eines Feuerlöschteiches
- Neuer Kommunaltraktor für die Gemeinde
- Bushaltestelle „Grüner Weg“

**TOP 4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "nördlich der Tellingstedter Straße in einer Tiefe von ca. 90 m und östlich Tellingstedter Straße Hausnummer 9 in einer Tiefe von ca. 100 m"
hier: Beschluss über die Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Gemeindevertretung Hennstedt hat in ihrer Sitzung am 07. August 2013 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 03. September bis einschließlich 07. Oktober 2013 sowie vom 15.10.2013 bis 18.11.2013 statt.

Die berührten Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 30. August 2013 gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens 07. Oktober 2013 gebeten worden.

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Gemeindevertretung mit dem aus dem Abwägungsprotokoll ersichtlichen Ergebnis, das dem Original der Sitzungsniederschrift beizufügen ist, geprüft.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter:13

Davon anwesend: 13

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen 0: Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**TOP 5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "nördlich der Tellingstedter Straße in einer Tiefe von ca. 90 m und östlich Tellingstedter Straße Hausnummer 9 in einer Tiefe von ca. 100 m"
hier: Satzungsbeschluss**

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

Landesplanung Schleswig-Holstein

(Stellungnahme vom 13.09.2013)

Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „nördlich der Tellingstedter Straße in einer Tiefe von ca. 90 m und östlich Tellingstedter Straße Hausnummer 9 in einer Tiefe von ca. 100 m“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmitteldiscountmarktes mit bis zu 800 m² Verkaufsfläche zzgl. Backshop mit bis zu 50 m² Nutzfläche sowie von den hierzu vorgelegten Planungsunterlagen habe ich Kenntnis genommen.

Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht bereits mit Stellungnahme vom 10. Juni 2013 geäußert und eine abschließende positive landesplanerische Stellungnahme unter der Voraussetzung der Darstellung und Abwägung der zu erwartenden Auswirkungen der Neustrukturierung der Nahversorgung innerhalb der Gemeinde Hennstedt auf die bestehenden Strukturen im Gemeindegebiet und im zu versorgenden Nahbereich sowie der Vor- und Nachteile des Planvorhabens in der Bauleitplanung in Aussicht gestellt. In diesem Zusammenhang wurde die Erstellung einer Verträglichkeits- und Tragfähigkeitsanalyse empfohlen.

Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind nicht vorgenommen worden.

Bezüglich der geforderten Darstellung und Abwägung der zu erwartenden Auswirkungen des Planvorhabens auf die bestehenden Nahversorgungsstrukturen im Gemeindegebiet und im zu versorgenden Nahbereich sowie der Vor- und Nachteile des Planvorhabens werden in der Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ergebnisse des Verträglichkeitsgutachtens der CIMA vom 23.03.2012 zur „Ansiedlung eines

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Verträglichkeitsgutachten, das von der 'CIMA Beratung + Marketing GmbH' erstellt wurde, wurde der Abteilung 'StK 3 - Landesplanung' am 04.07.2013 zur Prüfung übersandt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung sind zutreffend zusammengefasst.

<p>Nahversorgungszentrums in der Gemeinde Hennstedt" dargestellt. Das Gutachten, das neben der geplanten Ansiedlung eines Lebensmitteldiscountmarktes mit bis zu 800 qm Verkaufsfläche auch noch die Ansiedlung eines Drogerie- und / oder eines Textildiscountmarktes untersucht, kommt zu dem Ergebnis, dass die Funktion der zentralen Versorgungsbereiche in der Standortgemeinde und den benachbarten Zentralen Orten sowie die wohnortnahen Versorgungsstrukturen nicht geschädigt würden.</p> <p>Die Inhalte und der Tenor der Verträglichkeitsuntersuchung werden aus hiesiger Sicht zur Kenntnis genommen. Weiterhin verbunden mit dem Hinweis auf die primäre Verantwortung des Ländlichen Zentralortes Hennstedt, nachhaltige und ausgewogene Nahversorgungsstrukturen im Gemeindegebiet und im zu versorgenden Nahbereich zu gewährleisten, wird abschließend bestätigt, dass der geplanten Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hennstedt und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

Kreis Dithmarschen

(Stellungnahme vom 30.09.2013)

Mit Schreiben vom 30.08.2013, hier eingegangen am 02.09.2013, haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung der oben genannten Bauleitplannungen beteiligt. Die Gemeinde Hennstedt beabsichtigt mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel-Discounter“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für die Errichtung eines Lebensmittel-Discounters mit maximal 800 m² und einen separaten Backshop mit maximal 50 m² Verkaufsfläche.

Den Empfehlungen der Landesplanung und des Kreises, eine Verträglichkeitsanalyse durchführen zu lassen, ist die Gemeinde gefolgt. Die Verträglichkeitsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass die Neuansiedlung eines Lebensmittel-Discounters zwar zu einer Konkurrenzsituation mit Umsatzverlusten für den bestehenden Sky-Markt führen wird, die aber voraussichtlich unterhalb der Schwelle zur wesentlichen Beeinträchtigung bleiben. Insgesamt erhofft sich die Gemeinde durch die Neuansiedlung eines Discounters eine höhere Kaufkraftbindung. Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Planunterlagen bestehen seitens des Kreises keine Bedenken gegen die Planung.

Die nachfolgenden Hinweise aus naturschutzfachlicher und wasserrechtlicher Sicht bitte ich jedoch zu beachten.

Naturschutzfachliche Hinweise

Im Rahmen eines Ortstermins am 17.07.2013 wurden sowohl die Details zur erforderlichen Knickbeseitigung und des angemessenen Ausgleichs abgestimmt, als auch die Möglichkeiten der Kompensation der weiteren Beeinträchtigungen im direkten Anschluss an das Plangebiet (vgl. auch 1. Stellungnahme) erläutert. Der Vorhabenträger hat sich um die Fläche bemüht, jedoch keinen Zugriff darauf, so dass die Kompensation anderweitig zur Verfügung gestellt wird. Gegen die Bereitstellung von Ökopunkten vom Ökokonto der Gemeinde Dellstedt bestehen keine Bedenken. Die vertragliche

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vertragliche Vereinbarung zur Nutzung des Ökokontos der Gemeinde Dellstedt wird der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen unaufgefordert übersandt.

<p>Vereinbarung ist der UNB unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>Für die erforderliche Knickbeseitigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme separat zu beantragen. Die Ausnahme kann in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Folgende Anmerkungen habe ich zum Umweltbericht des Bebauungsplans zu treffen:</p> <p>Die Platzierung der Artenschutzprüfung im Kapitel „Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation“ halte ich nicht für richtig, da im Rahmen der Artenschutzprüfung die Auswirkungen der Planung betrachtet werden. Ein eigenes Kapitel im hinteren Teil des Umweltberichtes halte ich für angemessener.</p> <p>Das Kapitel 5.5 ist um die artenschutzrechtlich relevanten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Beachtung der Fällzeit) zu ergänzen.</p> <p>Wasserrechtliche Hinweise In der Begründung, Teil Umweltbericht, ist in dem Kapitel Wasserhaushalt unter Grundwasser textlich zu ergänzen, dass die überplante Fläche in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Linden des Wasserverbandes Norderdithmarschen liegt.</p> <p>Die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung Linden vom 02. Oktober 2009 sind einzuhalten.</p> <p>(Stellungnahme vom 17.10.2013)</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Einwände. Ich bitte jedoch folgende Punkte bei der Aus-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorhabenträger ist mitgeteilt worden, dass er rechtzeitig den erforderlichen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die erforderliche Knickbeseitigung zu stellen hat.</p> <p>Der Stellungnahme wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefolgt. Die Artenschutzprüfung wird dort nun als eigenständiges Kapitel im Umweltbericht geführt. Dies erfolgt in Kap. 5.4. Die bisherigen Kapitel 5.4 bis 5.16 verschieben sich dadurch um eine Nummer (neu: 5.5 bis 5.17).</p> <p>Der Anregung wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dahingehend gefolgt, dass dort die artenschutzrechtlichen Auflagen nun als eigenes Unterkapitel in das Kap. 5.5 (bzw. 5.6 nach der neuen Nummerierung) aufgenommen werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis zum bestehenden Wasserschutzgebiet 'Linden' wird als Ergänzung in die Begründung, Kap. 5 - 'Umweltbericht', aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung (genehmigungspflichtige Tatbestände und Verbote) sind im Rahmen der Objekt- und Freianlagenplanung zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>führung des Vorhabens zu berücksichtigen:</p> <p>1. Für den Bebauungsplan ist ein Löschwasservolumenstrom von mindestens $96 \text{ m}^3 \times \text{h}^{-1}$ über mindestens zwei Stunden nachzuweisen.</p> <p>Die Löschwasserentnahmestellen sind in einer maximalen Entfernung von 75 m Luftlinie (maximal 80 - 120 m verlegte B-Druckschlauchleitung) zum Objekt herzustellen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die auf Seite 9 der Begründung zum Bebauungsplan zu Grunde gelegte Entfernung von 300 m ist nicht sachgerecht und entspricht nicht der Erfüllung des Schutzzieles i. S. von §§ 3 (2) und 15 der Landesbauordnung.</p> <p>2. Der Bebauungsplan muss sich i. S. der DIN 14090 im Hinblick auf die erforderlichen Kurvenradien und Achslasten durch Fahrzeuge der Feuerwehr erschließen lassen.</p> <p>Eine Überschneidung von Flächen für die Feuerwehr (Bewegungs- und Aufstellflächen) mit Stellplätzen und Abstellplätzen i. S. von Abschnitt 4.2 des Stellplatzerrlasses vom 17.06.2000 ist auszuschließen.</p> <p>3. Bei der Auswahl von Sperrpfosten und / oder Schranken ist die Notentriegelung entsprechend der bei der Feuerwehr eingeführten Schließung gemäß DIN 3223 herzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zu diesem Punkt entsprechend überarbeitet</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan berücksichtigt die erforderlichen Kurvenradien. Die notwendigen Achslasten werden bei der Freianlagenplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Freianlagenplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und - sofern Sperrpfosten und / oder Schranken vorgesehen werden - beachtet.</p>
--	--

<p>Schleswig-Holstein Netz AG (Stellungnahme vom 03.09.2013/23.09.2013)</p> <p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 30.08.2013 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die oben genannten Vorhaben bestehen.</p> <p>Die Art und Größe der Netzanschlüsse ist rechtzeitig abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Objektplanung beachtet.</p>
<p>Wasserverband Norderdithmarschen (Stellungnahme vom 03.09.2013)</p> <p>Vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen einschließlich Begründung haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist das Versorgungsnetz und auch das Abwassernetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen zu erweitern. Wir bitten um rechtzeitige Mitteilung, wann mit den Arbeiten begonnen werden soll.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen von dem privaten Erschließungsträger übernommen werden müssen.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass die Brandbekämpfung nicht in unseren Zuständigkeitsbereich fällt, sondern Aufgabe der Gemeinde ist (gemäß § 2 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein). Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.</p> <p>Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hennstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen. Der Wasserverband Norderdithmarschen wird rechtzeitig in die Planungsabläufe einbezogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist an den Vorhabenträger weiter gegeben worden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist vom Bauherrn der Nachweis zu erbringen, dass die Löschwasserversorgung sichergestellt ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Eider-Treene-Verband (Stellungnahme vom 23.09.2013)</p> <p>Das o. a. Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Hennstedt. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planaufstellung bestehen nicht, da Verbandsanlagen von dem Vorhaben nicht direkt betroffen sind.</p> <p>Der Nachweis der Leistungsfähigkeit der geplanten Versickerungsmulde ist im Rahmen des für die Einleiterlaubnis erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens zu erbringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber aufgrund des Planungsfortschrittes nicht mehr aktuell. Zwischenzeitlich wurde ein Ingenieurbüro mit der Planung der Entwässerung beauftragt. Das Ingenieurbüro kommt zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers aufgrund der Bodeneigenschaften (Geschiebelehm, Geschiebemergel) nicht möglich ist. Aus diesem Grund wird von der Anlage einer Versickerungsmulde abgesehen. Stattdessen soll das Oberflächenwasser in den Regenwasserkanal, der in der 'Tellingstedter Straße'/'Tellingstedter Chaussee' verläuft, eingeleitet werden.</p>
<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Kiel (Stellungnahme vom 24.09.2013)</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Das Vorhaben wird von uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der weiteren Objekt- und Freianlagenplanung zu beachten.</p>

<p>Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	
<p>Archäologisches Landesamt (Stellungnahme vom 01.10.2013)</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge von Erdarbeiten zu beachten. Ein entsprechender Hinweis befindet sich sowohl auf dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, als auch in dessen Begründung.</p>
<p>LLUR - Technischer Umweltschutz - (Stellungnahme vom 07.10.2013)</p> <p>Zu dem o. a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken mitgeteilt.</p> <p>Als Hinweis wird mitgeteilt, dass durch die Verlegung der Einfahrt (soweit möglich) in östlicher Richtung, die Verlagerung der Anlieferung auf die östliche Gebäudeseite und das Anlegen des Knick an der westlichen Grundstücksgrenze bis mindestens zur Südseite der Hausnummer 9 ein Lärminderungspotential vorhanden ist, das den Betrieb bis 22:00 Uhr ermöglichen sollte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf das Lärminderungspotential wird zur Kenntnis genommen. Eine Verlegung der Einfahrt nach Osten ist aufgrund der festgelegten Ortsdurchfahrt (OD) nicht zulässig. Um den Weg zur Anlieferung so kurz wie möglich zu halten, ist diese in gerader Verlängerung der Einfahrt geplant. So wird eine Umfahrung der Stellplatzanlage durch an- und abfahrende Anliefer-LKW im Interesse einer Gefährdungsminimierung für die sich dort bewegenden Kunden des Lebensmittel-Discounters vermieden. Nach der</p>

<p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p>durchgeführten schalltechnischen Untersuchung werden für einen Betrieb bis 22.00 Uhr die Richtwerte nach der TA Lärm dennoch eingehalten. Der Knick ist aus Gründen des Landschaftsbildes am Übergang zur freien Landschaft platziert worden.</p> <p>Der Bitte wird im Fall einer erneuten Beteiligung entsprochen.</p>
<p>AG - 29 (Stellungnahme vom 08.10.2013)</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG - 29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.</p> <p>Die AG - 29 wird zu den vorgelegten Planunterlagen keine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG - 29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Annahme ist zutreffend. Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden alle relevanten umwelt- und naturschutzfachlichen Standards beachtet. Hierzu zählen insbesondere die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' und die DIN 18916 'Pflanzen und Pflanzarbeiten'.</p> <p>Der Bitte wird im Fall einer erneuten Beteiligung entsprochen.</p>

Teilweise berücksichtigt wird folgende Stellungnahme:

<p>Privat 1 (Stellungnahme vom 07.10.2013)</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 21.06.2012 hatte ich angezeigt, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen des Hennstedter Bürgers X, Tellingstedter Straße X, 25779 Hennstedt,</p>	<p>Die Sachverhalte werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>und dessen Familie vertrete. Gegenstand des Mandates ist die geplante Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von ca. 800 m² sowie eines separaten Backshops mit einer Verkaufsfläche von 50 m² in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Grundstück meiner Mandantschaft, dessen Eigentümer Herr X ist und das auch von ihm, seiner Familie und Mietern bewohnt wird.</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB darf ich die Einwendungen meiner Mandantschaft wie folgt formulieren. Ich darf aber auch versichern, dass seitens meiner Mandantschaft Gesprächsbereitschaft besteht.</p> <p>Meine Mandantschaft ist nicht nur Teil der Öffentlichkeit i. S. d. § 3 Abs. 1 BauGB, sondern wird als unmittelbar planbetroffene natürliche Person geltend machen können, bei Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Hennstedt in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt zu werden, § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO. Herr X ist somit in einem Normenkontrollverfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht antragsbefugt, da er dinglich berechtigter Repräsentant seines Grundstückes ist (BVerwG, NVwZ 1998, 956; Schmidt-Preuß, NJW 1995, 27; Dürr-Alberts, Baurecht Schleswig-Holstein, Rdn. 256).</p> <p>Im Einzelnen erhebe ich folgende, teils grundsätzliche Bedenken gegen die beabsichtigte Überplanung der bislang im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hennstedt noch als landwirtschaftliche Fläche festgesetzten nachbarlichen Grundstücksfläche.</p> <p>1. Schon in formeller Hinsicht sind Fehler ersichtlich, die in der Bekanntmachung der Auslegung enthalten sind. Nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sind Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ortsüblich bekannt zu machen. Dies</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Am 05.11.2013 fand in der Amtsverwaltung Eider, Dienststelle Hennstedt, ein Gespräch statt, an dem die Mandantschaft, sein Anwalt, Vertreter der Gemeinde und der Amtsverwaltung sowie der Vorhabenträger teilgenommen haben.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass die Bekanntmachung vom 26.08.2013 im Info-Blatt des Amtes KLG Eider nicht dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom</p>
--	---

<p>erfordert, dass in der Bekanntmachung zumindest die vorhandenen umweltbezogenen Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und mit einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen sind (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, 4 CN 3.12). Mit der Vorschrift des § 3 Abs. 2 S. 2 HS 1 BauGB sollte die sogenannte Aarhus-Konvention vom 25.06.1998 umgesetzt werden, ebenso Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie 2003/35/EEG des europäischen Parlamentes und des Rats vom 26.05.2003. Was umweltbezogene Informationen im Sinne dieser Vorschrift sind, ist zwar im Gesetzestext nicht erläutert worden. Dass es jedoch nicht mit einer bloßen namentlichen Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen getan ist, lässt, so das Bundesverwaltungsgericht in der jüngsten Entscheidung, bereits ein Vergleich mit § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB erkennen, wonach die Entwürfe der Bauleitpläne mit umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen sind. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass nur die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Gegenstand der Auslegungsbekanntmachung zu machen sind, hätte es nahe gelegen, die in § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB verwendete Formulierung in § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB zu wiederholen und darauf Bezug zu nehmen. Sinn und Zweck der Auslegungsbekanntmachung ist es, eine Anstoßfunktion zu erfüllen (BVerwG, Beschluss vom 17.09.2008, 4 BN 22.08, ZfER 2008, 806). Danach hat die Bekanntmachung in einer Weise zu geschehen, die geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger, hierzu gehören seit der BauGB-Novelle vom 20.09.2013 auch ausdrücklich Kinder und Jugendliche, sein Interesse an Informationen und Beteiligung durch Abgabe von Stellungnahmen bewusst zu machen und dadurch eine gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen (BVerwG, Urteil vom 17.08.2013, 4 CN 3.12, Rdn. 19). Werden die Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB verletzt, ist dies auch ein beachtlicher Mangel des Bauleitverfahrens i. S. d. § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Ferner/Kröniger/Aschke, BauGB, Kommentar 2013, § 214, Rdn. 28; EuGH, Sig. 2004, I, 723, Rdn. 67). Es ist daher zumindest ein ergänzendes Verfahren durchzuführen und somit von der Beschluss-</p>	<p>18.07.2013 entsprach. In dem Urteil wird ausgeführt, dass in der Bekanntmachung die vorliegenden umweltrelevanten Informationen in zusammengefasster Form dargelegt und erläutert werden müssen, damit die Bürger die Auswirkungen, die sich durch die Planung für die Umwelt ergeben werden, nachvollziehen können. Die Gemeinde Hennstedt hat die Folgen des Urteils für das laufende Planverfahren erkannt und sich mit dem Innenministerium abgestimmt. Im Ergebnis erfolgte eine erneute Bekanntmachung am 07.10.2013 im Info-Blatt des Amtes KLG Eider. In der Bekanntmachung wurde ein neuer Auslegungszeitraum benannt. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist zuvor mit dem Innenministerium abgestimmt worden. Die Bekanntmachung vom 07.10.2013 entspricht den rechtlichen Anforderungen.</p>
--	--

fassung zunächst abzusehen.

2.

Auch der nach § 2 a BauGB als besonderer Teil der Begründung des Bebauungsplans vorzulegende Umweltbericht ist fehlerhaft. Der Umweltbericht hat nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2 a BauGB einer bestimmten Gliederung zu folgen und die in dieser Gliederung geforderten Auskünfte zu geben. So sind - beispielsweise - die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind sowie die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden. Auf S. 12 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird dies unter 5.1 b zwar angerissen und es wird auch dargelegt, welche gesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben berücksichtigt werden müssen; welche Ziele dort jedoch festgelegt wurden, wird nicht dargelegt, allenfalls bezüglich des Landschaftsrahmenplans aus dem Jahr 2005 und des Landschaftsplans aus dem Jahr 1996. Was beispielsweise die Belange des Artenschutzes in § 44 BNatSchG angeht, so heißt es dort lapidar, diese seien "geprüft" worden. Auch hierbei handelt es sich um einen beachtlichen Fehler i. S. d. § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB.

3.

Materiell-rechtlich stört sich meine Mandatschaft insbesondere daran, dass das im Baurecht immanent enthaltene Rücksichtnahmegebot verletzt wird. Es ist erkennbar, dass der Netto-Markt dicht an das Wohngebäude meines Mandanten herangeplant wurde und insbesondere die lärmintensive Ladezone für die Lkw (dazu sogleich mehr) auch noch an der Seite des Netto-Marktes errichtet werden soll, die dem Gebäude meines Mandanten zugewandt ist. Das kann gewiss auch anders geplant werden, zumal laut der schalltechnischen Untersuchung des Akustik-Labors Berlin vom 14.05.2013 von den Lkw-Kühlaggregaten immerhin ein Schallleistungspegel von 97 dB(A) ausgeht. Im Vergleich: eine Kreissäge oder ein Moped senden eine Lautstärke von 90 dB(A) aus. Nach einer Untersuchung der Weltgesund-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Es ist zutreffend, dass im Umweltbericht die Ziele des Umweltschutzes darzulegen sind, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind. Hiermit sind Ziele gemeint, die sich auf das Plangebiet beziehen, und nicht allgemeine Ziele jedweder Art. Dadurch, dass der Knick nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist, ergibt sich das Ziel, dass der Knick zu erhalten ist. Auf S. 14 der Begründung wird erläutert, warum es erforderlich ist, dass der Knick beseitigt wird. In § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 21 Abs. 3 LNatSchG wird die Möglichkeit eingeräumt, dass eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn ein Ausgleich möglich ist. Für die Grünlandfläche bestehen keine Naturschutzziele, so dass sich Ausführungen erübrigen. Der Artenschutz ist in § 44 BNatSchG geregelt. Es handelt sich bei den Vorschriften des § 44 BNatSchG nicht um Ziele, sondern um Verbote. In Kap. 5.1 b der Begründung erfolgt der Hinweis, dass die Belange des Artenschutzes geprüft worden sind. Die Prüfung erfolgte ausführlich in Kap. 5.2 e, S. 18 - 21 des ausgelegten Entwurfs der Begründung zum Bauleitplan.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Das Gebot der Rücksichtnahme wird in der Planung beachtet. Der Abstand zwischen dem Baufenster, innerhalb dessen sich die Verladezone befindet, und der Grundstücksgrenze beträgt an der schmalsten Stelle 4,00 m. Der gesetzliche Mindestabstand, der 3,00 m beträgt, wird somit eingehalten. Die Verladezone wird sich ungefähr auf Höhe der Garage des benachbarten Grundstücks befinden. Die Garage steht im nördlichen Randbereich des Grundstücks. Um festzustellen, ob sich durch

heitsorganisation WHO beginnt bei 95 dB(A) die Grenze zur "Unerträglichkeit".

4.
Gefahren sieht meine Mandantschaft auch für das ihr gehörende Grundstück selbst. Auf S. 5 des Baugrundgutachtens wird zutreffend beschrieben, dass direkt unter der Geländeoberfläche Stau-, Schichten- und Sickerwasser vorzufinden ist. Wörtlich heißt es: "Mit lokalem Aufstau über dem Geschiebepoden bis in und über Geländeoberfläche ist zu rechnen." Meine Mandantschaft muss also damit rechnen, dass durch die Verdichtung des Nachbargrundstückes und der Vornahme der dafür erforderlich erachteten Gründungsmaßnahmen aus gut verdichtbarem Material es zu einem Rückstau des Stau-, Schichten- und Sickerwasser kommen wird. Landwirte, die die Nachbarflächen bewirtschaften, berichten davon, dass diese bereits jetzt sehr feucht sind und auch im Keller meiner Mandantschaft läuft in einem Schacht Tag und Nacht eine Entwässerungspumpe. Es ist sicher, dass sich die hydrogeologische Situation, die ohnehin schon sensibel ist, weiter verschärfen wird.

5.
Ich komme an dieser Stelle noch einmal zurück zum bereits angesprochenen Thema "Lärm", das sowohl als privater Belang gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen ist, als auch bei der Abwägung der Anforderungen

das Vorhaben unzumutbare Lärmbelastungen für die Anwohner ergeben, wurde von einem anerkannten Akustik-Labor eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass am Tag (6.00 bis 22.00 Uhr), die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm, die für ein 'Dorfgebiet' (MD) gelten, auf dem Grundstück der Mandantschaft sowohl hinsichtlich des Beurteilungspegels (max. 60 dB(A)) als auch hinsichtlich kurzzeitiger Geräuschspitzen (max. 90 dB(A)) eingehalten werden. Bei dem erwähnten Schalleistungspegel von 97 dB(A), der für das Lkw-Kühlaggregat angesetzt wird, handelt es sich um den Wert, der direkt an der Lärmquelle gemessen wird. Für die Bewohner des Grundstücks der Mandantschaft ist jedoch maßgebend, wie hoch die Lärmbelastung auf seinem Grundstück ist. Wie bereits oben dargelegt wurde, wird auf dem Grundstück des Anwohners der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) unterschritten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es ist zutreffend, dass der Boden zeitweise im Jahr mit Wasser gesättigt ist. Die Verdichtung des Baugrundes wird nicht dazu führen, dass auf dem benachbarten Grundstück mehr Wasser im Boden sein wird. Durch die umfangreichen Flächenversiegelungen wird vielmehr die Situation eintreten, dass zukünftig weniger Wasser in den Boden des Grundstückes des Discounter-Marktes einsickern wird. Somit wird sich die Wassermenge, die unterirdisch zum benachbarten Grundstück abfließen könnte, im Vergleich zu heute verringern.

<p>an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. In Tabelle 9, S. 16, der schalltechnischen Untersuchung sowie auch an anderen Stellen ist deutlich hervorgehoben worden, dass die einschlägigen Werte der TA-Lärm nicht eingehalten werden. Wohl zutreffend haben die Gutachter die Beurteilungspegel der baulichen Nutzung als "Kerngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet" entnommen und mit tagsüber 60 dB(A) und nachts mit 45 dB(A) angenommen. Diese werden jedoch am Immissionsort 2, dem Erdgeschoss unseres Mandanten, überschritten und auch an den anderen Immissionsorten, soweit sie das Gebäude meines Mandanten betreffen, mitunter nur äußerst knapp eingehalten. Das Schallgutachten geht dabei von einer Betriebsbeschreibung aus, die von der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dort S. 27, abweicht. Dort wird verlangt, dass zwecks Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte das Betriebsgelände Netto-Markt spätestens bis 22.00 Uhr verlassen worden sein muss, während der Schallgutachter aufgrund der Betriebsbeschreibung des Investors eine Öffnungszeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr annimmt, zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr auch Staplerverkehr (S. 12 unteres Drittel).</p> <p>Nicht berücksichtigt werden Zusatzbelastungen i. S. d. Zf. 2.4 der TA-Lärm, die dem Netto-Markt typischerweise zuzurechnen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Stellungnahme gibt Sachverhalte unkorrekt wieder und kommt so zu fehlerhaften Bewertungen.</p> <p>Es ist zutreffend, dass in der schalltechnischen Untersuchung davon ausgegangen wurde, dass der Discounter-Markt in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr geöffnet hat. Wenn der Markt bis 22.00 Uhr geöffnet hätte, würde anschließend noch Betrieb auf dem Gelände stattfinden. Es wurde eine Öffnungszeit bis 22.00 Uhr untersucht, weil einige Netto-Märkte ihren Kunden eine derartige Einkaufsmöglichkeit eröffnen.</p> <p>Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nicht eingehalten wird. Da der Geschäftsbetrieb bei einer Öffnungszeit bis 22.00 Uhr nicht gleichzeitig in dieser Minute endet - Kunden und Mitarbeiter müssen das Betriebsgelände noch verlassen -, heißt das, dass in der Zeit nach 22.00 Uhr die Lärmbelastung zu hoch wäre.</p> <p>Dieser Konflikt kann planerisch mangels einer Festsetzungsmöglichkeit nicht gelöst werden. Aus diesem Grunde wird im Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Hennstedt abgeschlossen wird, vereinbart, dass der Markt nur bis maximal 21.30 Uhr geöffnet sein darf, so dass Kunden und Mitarbeiter spätestens um 22.00 Uhr das Betriebsgelände verlassen haben. Sollte es nicht zu schaffen sein, dass die Mitarbeiter 30 Minuten nach Ladenschluss das Betriebsgelände verlassen können, (z. B. wegen Umräum- oder Reinigungsarbeiten, muss der Laden früher geschlossen werden (z. B. um 21.00 Uhr). Entscheidend ist, dass die Kunden und Mitarbeiter das Betriebsgelände um 22.00 Uhr verlassen haben müssen, so dass kein Lärm durch Kfz-Verkehr nach 22.00 Uhr entstehen kann.</p> <p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt wurden. Es wird gewährleistet, dass die Immissionsrichtwerte sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten</p>
---	---

<p>sein werden. Auf dem Grundstück soll eine Stellplatzanlage mit ca. 70 Stellplätzen angelegt werden, die Vollversiegelung des Grundstückes wird auf 3.811 m² stattfinden. Der weitaus größte Teil des Nachbargrundstückes, auf dem sich der Netto-Markt befinden wird, wird also Parkplatzfläche sein, die üblicherweise - was auch im nahe befindlichen Sky-Markt-Gelände bereits jetzt festzustellen ist - Publikumsverkehr anziehen wird, der die gepflasterten Flächen für eigene Zwecke nutzt. So sind auf dem Sky-Markt-Gelände vielfach junge Menschen anzutreffen, die dort mit ihren Autos zusammen kommen, laut Musik hören und alle Arten von sog. "Informationsgeräuschen" von sich geben. Dies ist zwar verständlich, führt jedoch zu weiteren Geräuschbelastungen, die in ihrer Gesamtheit dann zu Überschreitungen der ohnehin schon laut Gutachten nur knapp oder nicht eingehaltenen Lärm-Richtwerte der TA-Lärm führen werden. An dieser Stelle darf ich anmerken, dass das Schlafzimmer meiner Mandantschaft, die ausschließlich bei offenem Fenster über-nächtigt, dem streitbefangenen Bauvorhaben zugeneigt ist.</p> <p>Noch einmal stellt sich an dieser Stelle die Frage, warum das Marktgebäude nicht an der anderen Grundstücksseite errichtet wird, sondern unmittelbar direkt am Wohngebäude meines Mandanten.</p> <p>6. Zu den nicht berücksichtigten privaten und auch öffentlichen Belangen i. S. d. § 1 Abs. 6 Zf. 1 BauGB gehören auch die Lichtemissionen, die vom Parkplatzgelände ausgehen werden. Die Zumutbarkeit von Lichtimmissionen richtet sich nicht allein nach der Art, Stärke und Dauer der Lichteinwirkung und die ggf. hervorgerufene Blendwirkung, sondern auch nach dem Grad der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Innen- und Außenwohnbereiche des</p>	<p>werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wenn der abstrakte und nicht verifizierbare Fall eintreten sollte, der hier als Befürchtung geäußert wird, handelt es sich nicht um eine Zusatzbelastung i. S. d. Ziff. 2.4 der TA Lärm. Wenn junge Menschen den Parkplatz als Treffpunkt nutzen und dort laute Musik hören, ist dies keine Lärmbelastung, die typischerweise dem Betrieb eines Discounter-Marktes zuzuordnen ist. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine Zweckentfremdung, die mit dem Betrieb des Discounter-Marktes nichts zu tun hat. Sollte sich Anwohner durch junge Menschen und den durch sie verursachten Lärm gestört fühlen, haben sie wie überall anders auch die Möglichkeit, die Polizei zu rufen und Anzeige gegen die jungen Menschen wegen Ruhestörung zu erstatten. Es handelt sich hier um einen ordnungsrechtlichen Vorgang, nicht um einen des Bauplanungsrechtes.</p> <p>Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Bauliche Anlagen sollen möglichst im Zusammenhang oder im Anschluss an bereits vorhandene bauliche Anlagen errichtet werden, um so eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Im Übrigen trifft es nicht zu, dass das Marktgebäude direkt an dem Wohngebäude des Anwohners errichtet werden soll. Wie der Planzeichnung zu entnehmen ist, wird das Marktgebäude ungefähr auf der Höhe der Garage, die sich im hinteren Bereich des Grundstücks befindet, errichtet.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch die Fahrzeuge, die die Stellplatzanlage verlassen und hierbei in der Fahrgasse in westliche Richtung, d. h. auf die Ostseite des Wohngebäudes zufahren, in den Räumen, die ihre Fenster an der Ostseite</p>
---	--

<p>Nachbarn, wobei die Gebietsart sowie wertende Elemente, wie Herkömmlichkeit, soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz, einzubeziehen sind (OLG Stuttgart, Urteil vom 02.09.2009, 10 U 146/O8, juris). Das Gebäude meines Mandanten dient ausschließlich der Wohnnutzung und ist somit besonders schutzbedürftig. Auch dürfte es nicht der Eigenart der näheren Umgebung entsprechen, großflächige Parkplatzbeleuchtungen vorzunehmen, wobei ich auch nicht zu erkennen vermag, ob und in welcher Weise diese reglementiert werden sollen. Abschaltzeiten habe ich den mir vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen können.</p> <p>7. In das Abwägungsmaterial bzw. in die schalltechnischen Untersuchungen wurde auch nicht eingestellt, dass ein ca. 50 m² großer separater Backshop unterhalten werden soll. Dieser wird auch sonntags geöffnet haben, dies in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 11.00 Uhr, was ebenfalls zu Ziel- und Quellverkehr innerhalb der Ruhezeiten der TA-Lärm führen wird.</p> <p>8. In die Abwägung einzustellen werden auch Sicherheitsbedenken sein, die meine Mandantschaft hat. Laut Schallgutachten, S. 11 unten, werden täglich ca. 1.100 Pkw-Kunden den Markt ansteuern, hinzu kommen im Mit-</p>	<p>des Gebäudes haben, eine störende Blendwirkung ergeben wird. Um dem Abhilfe zu schaffen, wird an der Westseite des Grundstücks des Discounter-Marktes in dem Abschnitt, der im Norden durch die Garage des Anwohners und im Süden durch den Stamm der zu erhaltenden Linde begrenzt wird, ein blickdichter Zaun oder ein Erdwall mit einer Höhe von mindestens 1,20 m errichtet. Hierzu erfolgt eine Festsetzung im Bebauungsplan.</p> <p>Eine Stellplatzbeleuchtung ist aus Sicherheitsgründen für eine Stellplatzanlage mit ca. 70 Stellplätzen erforderlich. Hinsichtlich der Stellplatzbeleuchtung wird in den Durchführungsvertrag eine Regelung aufgenommen, wonach die Beleuchtung spätestens um 22.00 Uhr abzuschalten ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Auf S. 6 der schalltechnischen Untersuchung wird sehr wohl darauf hingewiesen, dass es einen separaten Backshop geben wird und dass dieser sonntags in der Zeit von 7.00 bis 11.00 geöffnet haben wird. Wenn die Immissionsrichtwerte werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr eingehalten werden, werden sie genauso sonntags in der Zeit von 7.00 bis 11.00 Uhr eingehalten. Es handelt sich in beiden Fällen um den Tageszeitraum (6.00 bis 22.00 Uhr), für den der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) gilt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass am Sonntag in der Zeit von 7.00 bis 11.00 Uhr wesentlich weniger Betrieb auf dem Betriebsgelände herrschen wird als werktags. Somit werden die Lärmimmissionen auf dem Grundstück des Anwohners wesentlich geringer sein.</p> <p>Die Ruhezeiten, hier: sonntags zwischen 6.00 und 9.00 Uhr, gelten nicht für 'Dorfgebiete' (siehe Ziff. 6.5 der TA Lärm). Aus diesem Grund war es nicht erforderlich, die Lärmbelastung, die sich an einem Sonntag ergibt, gesondert zu untersuchen.</p>
---	--

<p>tel drei Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t pro Tag. Der Standort des Netto-Marktes befindet sich unmittelbar am Ortsausgang der Gemeinde Hennstedt. Meine Mandantschaft beobachtet bereits jetzt, dass klassischerweise - wenn auch rechtswidrig - bereits vor Erreichen des Ortsschildes in Richtung Ortsausgang auf der schnurgeraden Straße Gas gegeben wird, anders herum bremsen auch der in die Ortschaft einfahrende Verkehr nicht unbedingt schon vor dem Ortsschild, sondern lässt mit teilweise hoher Geschwindigkeit und unter geflissentlicher Missachtung der dort befindlichen Polizeiwache sein Fahrzeug ausrollen. Solange zumindest keine Abbiegespur eingerichtet wird, muss daher von einem erhöhten Gefahrenpotential vor der Haustür meines Mandanten ausgegangen werden.</p> <p>9. In die Abwägung mit einzustellen sind auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Abs. 6 Zf. 7 a BauGB. Auf einer Länge von 90 m muss ein nach § 21 LNatSchG geschützter Knick entfernt werden, was auch seitens der Gutachter bzw. dem Umweltschutzbericht ab S. 18 als durchaus artenschutzrechtlich relevant beurteilt wird. So dienen die Bäume im Knick den heimischen Fledermausarten als Tagesverstecke. Hier meint der Umweltbericht allerdings, dass die Beseitigung der als Tagesverstecke dienlichen Bäume keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten haben soll. Ich gehe davon aus, dass es sich bei dem Eingriff in den Knick nicht nur um eine Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der festgestellten Fledermausarten i. S. d. § 44 Abs. 1 Zf. 2 BNatSchG handelt, sondern dass die Beseitigung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser auch ab 30 cm geeignet ist, die sich dort versteckenden Fledermäuse zu töten, was bei besonders geschützten Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG dem in § 44 Abs. 1 Zf. 1 BNatSchG enthaltenen Tötungsverbot widerspricht. Der Tötungsstatbe-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Eine Abstimmung mit dem 'Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein' (LBV), Niederlassung Itzehoe, ergab, dass die durchschnittlichen Verkehrszahlen auf der L 149 im Bereich der 'Tellingstedter Straße'/'Tellingstedter Chaussee' nicht so hoch sind, als dass eine Linksabbiegespur erforderlich wäre. Eine solche müsste außerdem verkehrsrechtlich angeordnet werden und unterliegt nicht der planerischen Entscheidung der Gemeinde.</p> <p>Hinsichtlich der genannten 1.100 Pkw-Kunden wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 11 der schalltechnischen Untersuchung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass für die Untersuchung bewusst der Ansatz gewählt wurde, der maximal möglich ist, um hinsichtlich der möglichen Lärmemissionen von der maximal möglichen Belastung auszugehen. Dort steht, dass der gewählte Ansatz "i. d. R. eine deutliche Überschätzung der tatsächlich zu erwartenden Situation darstellt".</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.</p> <p>a) Fledermäuse</p> <p>Fledermäuse halten in der Zeit von November bis März Winterschlaf. Im Laufe des Septembers, meist in der zweiten Hälfte des Monats, verlassen die Fledermäuse ihre Jagdreviere und suchen ihre Winterquartiere (z. B. Baumhöhlen) auf. Dort halten sich die Fledermäuse bereits vor Beginn des Winterschlafs auf. Da sich in den Bäumen, die in dem Knick stocken, keine geeigneten Winterquartiere befinden, werden sich dort ab Ende September keine Fledermäuse mehr aufhalten. Wenn die Bäume in der gesetzlichen Frist, die sich vom 1. Oktober bis zum 14. März erstreckt, gefällt werden, kann ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse getötet werden.</p>
---	--

stand ist bereits erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen recht-mäßigen Verwaltungshandelns erweist (OVG Magdeburg, Urteil vom 01.12.2011, 2 L 6/09, ZNER 2012, S. 90). Das Tötungsverbot kann, so die Entscheidung des OVG Magdeburg unter Berufung auf europäisches Recht (EuGH, Urteil vom 20.10.2005, RsC/6/04, Slg 2005, 1/9017), auch dann verletzt sein, wenn sich durch die Tötung einzelner Exemplare der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art nicht verschlechtert. Das Tötungsverbot ist nicht auf die gesamte Art und den Populationszustand bezogen, sondern individuenbezogen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, 4 C 12.07, NuR 2009, 789). Es ist also damit zu rechnen, dass Fledermäuse zu Schaden kommen, die sich auch innerhalb der gesetzlichen Frist des § 27 a LNatSchG in den Borke der zu beseitigenden Bäume verstecken.

Ähnliches gilt für Feldlerche und Kiebitz sowie die festgestellte Schafstelze. Während Feldlerche und Kiebitz möglicherweise nur eingeschränkt die Grünlandfläche als Brut habitat nutzen, so führt dessen Vernichtung jedoch bezüglich der Schafstelze auf einer Fläche von 0,7 ha zum Fortfall eines potentiellen Brutreviers. Und auch Feldlerche und Kiebitz dürften sich an der Vernichtung des Knicks stören. Aus diesem Grunde besteht auch eine artenschutzrechtliche Relevanz dieses Eingriffs in den Naturhaushalt.

10.

Auch in das Landschaftsbild wird in einer Weise eingegriffen, die im Rahmen der Abwägung des Satzungsgebers nicht weg gewogen werden kann. Richtig wird festgestellt, S. 21 des Umweltberichtes, dass sich das

b) Brutvögel

In der Tat ist es nicht ausgeschlossen, dass die Beseitigung der Grünlandfläche zu dem Verlust eines Brutplatzes der Schafstelze führt. Die Schafstelze zählt zu den Vogelarten, die einen guten Erhaltungszustand aufweisen. Der Fortfall eines Brutplatzes wird keine Auswirkungen auf den guten Erhaltungszustand haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Schafstelze im Umfeld des Plangebietes ebenfalls geeignete Brutplätze vorfindet, so dass sie auf diese ausweichen kann.

Auf den Seiten 19 und 20 der Begründung (Kap. 5 - Umweltbericht) wurde dargelegt, dass der Knick ein Grund dafür ist, dass die Grünlandfläche gerade nicht für den Kiebitz und die Feldlerche als Bruthabitat geeignet ist. Die möglicherweise nur eingeschränkte Nutzung eines Brutplatzes kann ausgeschlossen werden.

Plangebiet am Siedlungsrand der Gemeinde Hennstedt befindet. Nördlich und östlich des Plangebietes grenzt die Feldflur an, die durch Grünlandflächen geprägt ist, die jeweils durch Knicks eingefasst sind, heißt es richtig im Umweltbericht. Das Plangebiet hat somit eine Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch die Beseitigung des Knicks, die offenbar zur Folge haben soll, dass der Netto-Markt schon von weitem einsehbar ist, wird das Landschaftsbild in gravierender Weise verändert. Während die vorhandene Einfassung des streitbefangenen Baugrundstücks den Blick auf das mitten in der Landschaft stehende Netto-Gebäude zumindest kaschiert, so wird das Landschaftsbild bei Beseitigung des Knicks vollständig verändert. Der in der platten Landschaft befindliche Netto-Markt ist dann nunmehr signifikant prägend für die Landschaft und nicht mehr, wie bisher, die Natur. Da hilft auch die Ausgleichsmaßnahme im Dellstedter Birkwildmoor nichts.

11.

Auch wird das streitbefangene Bauvorhaben schädliche Auswirkungen i. S. d. § 3 BlmSchG sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt haben. Dass dies der Fall ist, ergibt sich aus der gesetzlichen Vermutungsregel des § 11 Abs. 3 BauNVO (BVerwG, Urteil vom 24.11.2005, 4 C 10.04). Hier haben Discounter einerseits und Backshop andererseits eine Verkaufsfläche von zusammen 850 m², das Tatbestandsmerkmal der Großflächigkeit

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass die Errichtung des Discounter-Marktes erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben wird. Eine Fläche, die heute ein Bestandteil der Feldflur bzw. der Landschaft ist, wird zukünftig eine Siedlungsfläche sein. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Erweiterung des bestehenden Siedlungsgebietes. Zur Eingrünung des Betriebsgeländes wird an dessen Nord-, Ost- und Westseite zur angrenzenden Feldflur hin ein Knick angelegt. Der Knick wird sich innerhalb weniger Jahre zu einer wirksamen Eingrünung entwickeln. Nach Süden hin, dort wo der zu beseitigende Knick steht, ist wegen des dort anschließenden, bereits vorhandenen Siedlungsgebietes der Gemeinde Hennstedt das Landschaftsbild am wenigsten betroffen. Der Discounter-Markt wird zukünftig zum Ortsbild gehören.

Auf den Widerspruch zu den Ausführungen unter Ziffer 5, wo vorgetragen wird, das Marktgebäude werde ‚unmittelbar direkt am Wohngebäude meines Mandanten‘ errichtet und unter Ziffer 10, wo vorgetragen wird, ‚auf das mitten in der Landschaft stehende Netto-Gebäude‘, sei hingewiesen.

Wie der Begründung auf den Seiten 30 bis 34 zu entnehmen ist, dient die Ausgleichsmaßnahme M 1 ‚Ökokonto Dellstedt‘ dem Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut ‚Boden‘, hat also nichts mit der Knickbeseitigung zu tun. Zutreffend ist, dass die Anlage neuen Knicks als Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut ‚Landschaftsbild‘ fungiert.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Seite 4 der Begründung wird dargelegt, dass es sich bei dem Vorhaben aufgrund der Verkaufsfläche von insgesamt max. 850 m² (einschl. Backshop) um eine ‚großflächige Einzelhandelseinrichtung‘ handelt. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind, außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO). Insofern besteht

ist somit erfüllt. Mit Urteil vom 24.11.2005 hat das Bundesverwaltungsgericht bejahend zu der Frage Stellung bezogen, ob die Verkaufsflächen von mehreren Einzelhandelsbetrieben im Rahmen einer Agglomeration zusammenzurechnen sind (BVerwG, Urteil vom 24.11.2005, Entscheidungsband 124, 376), was sich nach baulichen und betrieblich-funktionellen Gesichtspunkten bestimmen soll. Eine Verkaufsstätte ist nur dann ein selbständiger Einzelhandelsbetrieb, wenn sie selbständig, d. h. unabhängig von anderen Einzelhandelsbetrieben genutzt werden kann und deshalb baurechtlich auch als eigenständiges Vorhaben genehmigungsfähig wäre. Dafür muss dieser Einzelhandelsbetrieb einen eigenen Eingang, eine eigene Anlieferung und eigene Personalräume haben und unabhängig von anderen Betrieben geöffnet und geschlossen werden können (Ferner/Kröniger/Aschke, BauGB, Kommentar 2013, § 11 BauNVO, Rdn. 25). Bei einem Bäckereishop von 50 m² Verkaufsfläche ist lebensnah stark davon auszugehen, dass es sich hierbei nicht um ein eigenes Gebäude handelt, sondern dass diese Verkaufsfläche vielmehr in der Netto-Markt-Verkaufsfläche enthalten sein wird. Ohnehin bedürfen die Berechnungen der Verkaufsflächen - einer genauen Betrachtungsweise. Bei der Berechnung der Verkaufsfläche sind nämlich auch die Thekenbereiche, die vom Kunden nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (Käse-, Fleisch- und Wursttheke), der Kassenvorraum einschließlich eines Bereichs zum Einpacken der Waren und Entsorgen des Verpackungsmaterials sowie ein Windfang mit einzubeziehen (BVerwG, Urteil vom 24.11.2005, BauR 2006, 639). Denn auch diese Bereiche prägen in städtebaulicher Hinsicht die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes (Ferner/Kröniger/Aschke, a. a. O., § 11 BauNVO, Rdn. 24).

Derartige großflächige Einzelhandelsunternehmen, von denen grundsätzlich eine schädliche Auswirkung zu erwarten ist, § 34 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO, bedürfen einer genauen Betrachtung. Sie fügen sich in der Regel nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein, von diesem Erfor-

Übereinstimmung mit den angeführten Rechtsgrundlagen und Entscheidungen, da vorliegend ja gerade für den Netto-Markt einschl. Backshop ein Sondergebiet festgesetzt wird.

dernis kann auch nicht nach § 34 Abs. 3 a BauGB abgewichen werden, da diese Vorschrift gem. § 34 Abs. 3 a S. 2 BauGB keine Anwendung auf Einzelhandelsbetriebe findet, die die beschriebenen Auswirkungen haben können.

Durch die Ansiedlung eines solchen großflächigen Einzelhandelsunternehmens mit grundsätzlich schädlichen Umwelteinwirkungen wird ein Konfliktpotential mitten in die Wohnbebauung der Gemeinde Hennstedt hineingetragen, dass den grundsätzlich bestehenden Gebietsgewährleistungsanspruch meines Mandanten gefährdet und dem sog. Gebot der Rücksichtnahme widerspricht (Kuschnerus, Der standortgerechte Einzelhandel, Rdn. 752).

Wird ein mit den Baugebietstypen (hier Dorfgebiet) unvereinbares Vorhaben zugelassen, kann jeder in dem betreffenden Gebiet ansässige Eigentümer schon deshalb das gebietsunverträgliche Vorhaben abwehren.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, verkennt aber die anzuwendenden rechtlichen Grundlagen. Es ist der Planung zu entnehmen, dass ein 'Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Lebensmittel-Discounter' in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt wird. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB, nicht nach § 34 BauGB. Da ein Bebauungsplan aufgestellt wird, auf den sich ja gerade diese abzuwägende Stellungnahme bezieht, ist offensichtlich, dass keine Genehmigung nach § 34 BauGB angestrebt wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es ist nicht zutreffend, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich schädliche Umweltauswirkungen haben. Es wird ein Bebauungsplan aufgestellt, um mögliche Konflikte zu lösen. Der Begriff 'schädliche Umwelteinwirkungen' wird in § 3 Abs. 1 BImSchG definiert. 'Schädliche Umwelteinwirkungen' sind demnach Immissionen, die auf den Menschen und die Umwelt einwirken. Hierzu zählen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Im vorliegenden Fall wirken auf das Nachbargrundstück Geräusche und Licht ein. Wie bereits oben dargelegt wurde, werden die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm, die für ein 'Dorfgebiet' gelten, auf dem Nachbargrundstück eingehalten. Das bedeutet, dass sich durch die Lärmemissionen für die Nachbarschaft weder erhebliche Nachteile noch erhebliche Belästigungen ergeben werden. Um die Einwirkungen durch Licht, die sich durch die Scheinwerfer der Kraftfahrzeuge für das Wohngebäude ergeben könnten, zu vermeiden, wird an der Westseite des Plangebietes ein blickdichter Zaun oder ein Wall mit einer Höhe von mindestens 1,20 m errichtet. Hierzu erfolgt eine Festsetzung im Bebauungsplan. Eine Konfliktbewältigung findet somit in Bezug auf die Nachbarschaft des Sondergebietes zur angrenzenden Wohnbebauung statt.

Dieser sog. Gebietsgewährleistungsanspruch greift nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes unabhängig davon, ob der betreffende Nachbar konkret nachteilig betroffen ist oder nicht (BVerwG, Urteil vom 16.09.1993, 4 C 28.91).

In einem solchen Wohngebiet löst ein Einzelhandelsbetrieb gebietsunverträgliche Störungen aus, wenn ein Lebensmitteldiscounter seinen Einzugsbereich auf viele tausend Einwohner abzielt, was grundsätzlich bei Lebensmitteldiscountern bejaht wird, da diese bei einem heute üblichen Zuschnitt von 700 - 1.000 m² Verkaufsfläche schon einen Einzugsbereich von 4.000 - 9.000 Einwohnern benötigen (Junker/Kühn, Nahversorgung in Großstädten, Nr. 47 der Beiträge zur Stadtforschung, herausgegeben vom Deutschen Institut für Urbanistik 2006).

Die Schallschutzgutachter gehen von einem Besuch von täglich 1.100 Pkw-Kunden aus, was denklogisch den Schluss nahe legt, dass der Netto-Markt ein Einzugsgebiet über die 1.924 Einwohner umfassende Gemeinde Hennstedt hinaus haben muss, soll er wirtschaftlich betrieben werden. Aus diesem Grunde untersucht das Gutachten der CIMA Beratung und Management GmbH, Lübeck, auch zu Recht die raumordnerische Einordnung des Bauvorhabens, geht jedoch zunächst wohl von nicht mehr zutreffenden Voraussetzungen aus und übernimmt auch unkritisch die Aussagen des Landesentwicklungsplans 2010. Danach soll die Gemeinde Hennstedt als ländlicher Zentralort eingestuft worden sein, Zf. 2.2.4. LEP 2010. Ländliche Zentralorte stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie des Grundbedarfs sicher, heißt es als sog. Ziel der Raumordnung und Landesplanung, das nach dem Raumordnungsgesetz grundsätzlich zu beachten ist. Aus der Begründung zur Zf. 2.2.4. "ländliche Zentralorte" lässt sich entnehmen, dass solche Orte, die weniger als zehn Kilometer von einem zentralen Ort entfernt sind, grundsätzlich keine ländlichen Zentralorte mit der Verpflichtung zur Förde-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall wird das Sondergebiet angrenzend an ein bestehendes 'Dorfgebiet' festgesetzt. Somit handelt es sich bei dem Lebensmittel-Discounter nicht um ein gebietsunverträgliches Vorhaben. Ein räumliches Nebeneinander eines 'Dorfgebietes' und einem 'Sonstigen Sondergebiet' mit der Zweckbestimmung 'Lebensmittel-Discounter' ist zulässig, wenn sich abzeichnende Konflikte gelöst werden können. Dies ist, wie oben aufgezeigt, der Fall.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, geht aber von einer falschen Tatbestandsvoraussetzung aus. Es ist nicht zutreffend, dass im vorliegenden Fall der Lebensmittel-Discounter innerhalb eines Wohngebietes zugelassen werden soll. Für das Grundstück des geplanten Discounters wird ein 'Sonstiges Sondergebiet' nach § 11 BauNVO festgesetzt, das an ein 'Dorfgebiet' angrenzt. Da es sich um zwei verschiedene Gebietstypen handelt, die nebeneinander liegen, wird es nicht zu gebietsunverträglichen Störungen kommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Gemeinde Hennstedt ist nach der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 08. September 2009 als ländlicher Zentralort festgelegt. Es sei darauf hingewiesen, dass aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) eindeutig hervorgeht, dass die Gemeinde Hennstedt zum einen ein 'ländlicher Zentralort' ist und zum anderen nicht innerhalb des 10 km-Umkreises um die Kreisstadt Heide (Mittelzentrum) liegt (siehe Karte zum Landesentwicklungsplan).

zung von Einzelhandelseinrichtungen mit bis zu 1.500 m² sind, um nämlich die tatsächlich bestehenden Zentralorte nicht zu schwächen. Hennstedt dürfte - gerade noch - innerhalb eines solchen 10-km-Radius um die Kreisstadt Heide belegen sein, jedenfalls aber greift der Einzugsbereich des Netto-Marktes in diesen 10-km-Radius ein.

Insoweit zitiert die CIMA-Studie auch richtigerweise das Beeinträchtigungsverbot, Zf. 2.8. Abs. 4 LEP 2010, das auch in § 34 Abs. 3 BauGB enthalten ist.

Insbesondere auf den örtlichen Sky-Markt werden solche negativen Auswirkungen zu erwarten sein. Was "schädliche Auswirkungen" i. S. d. § 34 Abs. 3 BauGB sind, ist eine Rechtsfrage, die einer Beweiserhebung durch Sachverständigengutachten grundsätzlich nicht zugänglich ist (so ausdrücklich OVG NRW, Urteil vom 11.12.2006, 7 A 964/05). Aus diesem Grunde wird die Vorlage von Sachverständigengutachten, die für den Auftraggeber, hier den Investor, geschrieben wurden, von der Rechtspraxis grundsätzlich kritisch betrachtet (Kuschnerus, a. a. O., Rdn. 333).

Eine Umsatzumverteilungsquote, die über 10 % liegt, ist jedoch auch nach Meinung der nicht juristischen Fachleute geeignet, eine "schädliche Auswirkung" hinsichtlich der Auswirkung auf zentrale Versorgungsbereiche in der Standortgemeinde des Vorhabens zu haben. So urteilte das OVG NRW (Urteil vom 11.12.2006, 7 A 964/05): "*In der gegebenen wirtschaftlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland können neue Einzelhandelsbetriebe regelmäßig nur dann existieren, wenn sie von bereits vorhandenen Betrieben Kunden und damit Kaufkraft abziehen. Die Kaufkraft ist - namentlich in Zeiten des relativ geringen wirtschaftlichen Wachstums - nicht beliebig vermehrbar, auch wenn innerhalb der verschiedenen Sektoren des Einzelhandels selbstverständlich gewisse Verschiebungen am Markt auftreten können, etwa wenn neue Produkte auf den*

Für die Ansiedelung einer großflächigen Einzelhandelseinrichtung gilt, wie in der Stellungnahme richtig dargelegt, das Beeinträchtigungsverbot gemäß Ziff. 2.8 Abs. 4 LEP. Der § 34 Abs. 3 BauGB findet im vorliegenden Fall keine Anwendung, da ein Bebauungsplan aufgestellt wird und somit § 30 BauGB einschlägig ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, beruft sich aber erneut auf eine unzutreffende Rechtsgrundlage. Da im vorliegenden Fall ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird, erfolgt keine Genehmigung des Vorhabens nach § 34 BauGB. Damit ist § 34 Abs. 3 BauGB im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Prüfung, ob sich negative Auswirkungen für bestehende Einzelhandelsbetriebe in der Gemeinde Hennstedt oder in benachbarten 'Zentralen Orten', insbesondere in Tellingstedt, ergeben können, wurde von der 'CIMA Beratung + Marketing GmbH' ein Verträglichkeitsgutachten erstellt. Die Umverteilungseffekte sind in der Abbildung 27, S. 26, dargestellt. Danach ergibt sich für den 'Zentralen Versorgungsbereich (ZV) Ortskern Hennstedt', der dem vorhandenen Sky-Markt (mit Back-Shop) entspricht,

Markt kommen, die im besonderen Maß nachgefragt werden." Hinsichtlich der langfristig zu erwartenden Tendenz zur Abnahme der Kunden ist ergänzend auf den erkennbar erheblichen Rückgang der Bevölkerung insbesondere auch in Dithmarschen hinzuweisen, die nach Ansicht der Fachwelt seit 2000 eine kontinuierlich steigende Abnahme der Kaufkraft hat (nachzulesen beim Hauptverband des Deutschen Einzelhandels, im Internet unter www.einzelhandel.de). Wie sich aus Abbildung 26 des CIMA-Gutachtens, S. 25, ergibt, wird die Umsatzumverteilungsquote von 10 %, die die Schwelle der Schädlichkeit markiert (OVG NRW, a. a. O.) deutlich mit 15,2 % überschritten, wobei allein 13,9 % auf den Ortskern Hennstedt selbst und denklogischerweise daher auf den vorhandenen Sky-Markt entfallen. Aber auch in anderen Bereichen - insoweit könnte das interkommunale Abstimmungsgebot mit den anderen Gemeinden verletzt sein - sind schädliche Auswirkungen auf die dort vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche schon laut CIMA-Studie zu erwarten.

Allerdings muss hinterfragt werden, inwieweit die CIMA-Studie noch aktuell ist. Diese geht von einem Lebensmitteldiscounter mit 800 m² Verkaufsfläche aus, einem Drogeriemarkt mit 350 m² Verkaufsfläche sowie von einem Textilfachmarkt mit 350 m² Verkaufsfläche. Dies ist offenbar jedoch scheinbar nicht (mehr) geplant. Hier ist zu hinterfragen, ob überhaupt die derzeit den Entscheidungen zugrunde liegende Verkaufsfläche von 800 m² für den Lebensmitteldiscounter noch aktuell ist. Die CIMA-Studie jedenfalls legt diese Verkaufsfläche von 800 m² nur deswegen ihren Untersuchungen zugrunde, um die maximale Gesamtverkaufsfläche von 1.500 m² für kleinere ländliche Zentralorte (LEP 2010, Zf. 2.8.) nicht zu überschreiten. Wenn jetzt Drogeriefachmarkt und Textilfachgeschäft mit jeweils 350 m² Verkaufsfläche entfallen, könnte dies möglicherweise zu Gunsten einer Vergrößerung des Netto-Marktes geschehen. Auch vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das Abwägungsmaterial vollständig und aktuell zutreffend ermittelt worden ist. Falls nicht, handelt es sich hierbei ebenfalls um einen beachtlichen Mangel

ein prognostizierter Umsatzrückgang von 9,3 %. Der Schwellenwert von 10 % wird nicht überschritten.

Die angeführte Abbildung 26, S. 25, gibt Auskunft darüber, wie sich der prognostizierte Umsatz des geplanten Lebensmittel-Discounters zusammensetzen wird. Es ist dargestellt, dass der Lebensmittel-Discounter 13,9 % seines Umsatzes durch die bisherigen Kunden des Sky-Marktes erzielen wird. Dies entspricht einem Wert von 710.000 €. Es wird von einem Gesamtumsatz von 5,14 Mio. für den Lebensmittel-Discounter ausgegangen. Der Gesamtumsatz des Sky-Marktes wird auf 7,6 Mio. geschätzt. Bezieht man den Umsatzrückgang i. H. v. 710.000 € auf den Gesamtumsatz von 7,6 Mio. ergibt sich ein Prozentsatz von 9,3.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass das Verträglichkeitsgutachten von einer Verkaufsfläche von 1.500 m² ausging. Für 'ländliche Zentralorte' sind grundsätzlich Einzelhandelseinrichtungen bis max. 1.500 m² Verkaufsfläche je Einzelvorhaben zulässig. Diese Größenordnung wurde als möglicher Maximalwert im Verträglichkeitsgutachten untersucht. Da im Bebauungsplan für den Lebensmittel-Discounter eine Verkaufsfläche von max. 800 m² festgesetzt ist, ist die untersuchte Variante 1 bezogen auf die Verkaufsfläche des Lebensmittel-Discounters nach wie vor gültig. Eine Erweiterung der Verkaufsfläche des Discounters ist nicht beabsichtigt. Sie würde im Übrigen ein neuerliches Satzungsverfahren mit den entsprechenden Prüferfordernissen auslösen.

im Bauleitverfahren i. S. d. § 214 Abs. 1 Zf. 1 BauGB.	
--	--

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet "nördlich der Tellingstedter Straße in einer Tiefe von ca. 90 m und östlich Tellingstedter Straße Hausnummer 9 in einer Tiefe von ca. 100 m" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt. Der Durchführungsvertrag wird genehmigt.

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 13

Davon anwesend: 13

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 6. Sachstand "Markttreff"

Frau Riecke unterrichtet die Anwesenden darüber, dass die Förderanträge dem LLUR vorgelegt wurden. Entscheidend für das Projekt sei es gewesen, die Wettbewerbsverträglichkeit zu prüfen. Herr Lübbers ergänzt, dass ein Gespräch mit der DEHOGA positiv verlaufen sei. Von dort wurden keine Einwände erhoben. Die Lenkungsgruppe tagt das nächste Mal am 03.03.2014.

TOP 7. Einführung einer 30 km-Zone

Die Vorsitzende wiederholt unter diesem TOP, dass Herr Günzel von der Kreisverkehrsbehörde am 03.03.2014 zur Erörterung dieses Sachverhaltes kommen wird. In die Überlegung wird auch mit einfließen, ob es Sinn macht, in der Schulstraße eine Tempo-30-Zone einzurichten.

TOP 8.1. Genehmigung eines Entwurfes zum Erweiterungsbau des Feuerwehrgerätehauses

Herr Kienscherf stellt den Entwurf des geplanten Anbaus am Feuerwehrgerätehaus vor, auf den sich der Bauausschuss und die Freiwillige Feuerwehr geeinigt haben. Die Feuerwehrunfallkasse, Herr Kallweit, wurde ebenfalls in die Planung mit einbezogen. Geringfügige Änderungswünsche wurden bereits eingearbeitet.

Grundsätzlich stößt der Entwurf auf Zustimmung, jedoch liegen die für die Umsetzung geschätzten Kosten bei ca. 600.000 €. Der Bauausschuss wünscht eine Deckelung auf 400.000 €. Einsparungen sollen nunmehr gemeinsam erarbeitet werden.

TOP 8.2. Beratung und Beschlussfassung über Feuerwehrbedarf

Ersatz des MZF der Freiwilligen Feuerwehr Hennstedt

Mit Vertrag vom 27.01.2014 wurde das Mannschaftstransportfahrzeug Baujahr 1993 der FFW Hennstedt zu einem Preis von 1.200 € verkauft.

Das Fahrzeug wurde altersbedingt ausgesondert.

Seitens der Feuerwehr ist der Ankauf eines gebrauchten Fahrzeugs als Ersatz für das MZF angedacht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt den Verkauf des Mannschaftstransportfahrzeuges der FFW Hennstedt mit Vertrag vom 27.01.2014.

Gleichzeitig wird die Bürgermeisterin in Zusammenarbeit mit dem 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeistern, Ingo Schallhorn und Dieter Noroschadt, und dem Wirtschafts- und Finanzausschussvorsitzenden Marko Frech ermächtigt, in Abstimmung mit der FFW Hennstedt geeignete Ersatzfahrzeuge für das ausgesonderte Mannschaftstransportfahrzeug zu sichten und ggfs. den Kauf zu tätigen. Der Kaufpreis soll dabei 25.000 € nicht übersteigen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 8.3. Zustimmung zur Wahl des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hennstedt

Laut Niederschrift der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hennstedt vom 08.11.2013 wurde der bisherige Wehrführer Hauptbrandmeister Jens-Uwe Andersson, Schulstr. 21, 25779 Hennstedt, zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Hennstedt wiedergewählt.

Nach § 11 Brandschutzgesetz wird die Gemeindeführung grundsätzlich für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Wehrführers endet jedoch spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Hauptbrandmeister Jens-Uwe Andersson wird sein 65. Lebensjahr vor Ablauf der Wahlperiode im Jahr 2018 vollenden. Eine Ernennung ist daher längstens bis zum 31.12.2018 vorzunehmen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz bedarf die Wahl der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

Die Gemeindevertretung Glüsing hat der Wiederwahl in ihrer Sitzung am 19.12.2013 entsprechend § 5 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Glüsing und Hennstedt zugestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Wahl von Hauptbrandmeister Jens-Uwe Andersson, Schulstr. 21, 25779 Hennstedt, zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Hennstedt gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz zuzustimmen.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze im Jahr 2018 ist die Ernennung bis zum 31.12.2018 vorzunehmen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2013 bis 2017

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hennstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|---|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.463.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.487.400,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0,00 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 23.600,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 2.378.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 2.487.400,00 EUR |

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	935.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.194.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-
förderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 8,65 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 270 % |
| 2. Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.600,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahme Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 15.000,00 EUR beträgt.

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2014, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

Wirtschafts- und Finanzausschussvorsitzender Marko Frech merkt an, dass ihm die Anschaffung eines neuen Mannschaftstransporters im Jahre 2014 nicht bekannt war und sich dieser Finanzposten insofern auch nicht im Haushalt wiederfindet. Da sich jedoch die Beschaffung der digitalen Funkmeldeempfänger, für die Gelder eingeplant sind, auch noch weiter verzögern wird, könnte dieses Geld für das Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren spricht er sich für einen umsichtigeren Umgang mit den Finanzen der Gemeinde aus und ermahnt zur Haushaltsdisziplin. Gemeindevertreter Meinhard Lübbers untermauert dieses, denn als Gemeinde mit Unterdeckung bekäme Hennstedt von der Kommunalaufsicht keine Kreditaufnahmen genehmigt.

TOP 10. Eingaben und Anfragen

- a) Feldstraße/Siedlerstraße/Mühlenberg: In dem Bereich ist ein Kinderspielplatz ausgewiesen, tatsächlich ist jedoch keiner vorhanden. Die Gemeinde Hennstedt ist als „Zukunftsgemeinde Dithmarschen“ ausgezeichnet worden. Das dafür erhaltene Preisgeld soll für die Errichtung eines Spielplatzes verwendet werden. Frau Riecke verweist die weitere Betreuung dieses Projektes an den Bildungs- und Kulturausschuss.
- b) Die Gemeinde Feldkirchen möchte Partnergemeinde zu Hennstedt werden. Auch diese Thematik verweist Frau Riecke an den Bildungs- und Kulturausschuss.
- c) Die Idee, ein öffentliches Gelöbnis in der Gemeinde Hennstedt durchzuführen, wird positiv aufgenommen. Ein solches hat vor ca. 10 Jahren schon einmal in Hennstedt stattgefunden. Auch diese Organisation verweist die Bürgermeisterin an den Bildungs- und Kulturausschuss.
- d) Gemeindevertreter Arno Schallhorn weist darauf hin, dass die Pappeln bei der Verschönerung abgängig seien. Der Bauausschussvorsitzende Otto Beeck nimmt sich der Sache an.
- e) Das Dauerproblem der mit HSV-Symbolen beklebten Verkehrszeichen wird angesprochen. Allgemein wird die Auffassung vertreten, dass die Bürgermeisterin dieses zur Anzeige bringen möge.

Bevor die Tagesordnung fortgeführt wird, setzt Herr Marko Frech die Anwesenden davon in Kenntnis, dass er aus der Lenkungsgruppe „Markttreff“ ausscheiden wird, da er sich im Interessenskonflikt zu seinem geplanten Vorhaben, den Gastronomiebetrieb „Utspann“ zu übernehmen, befindet.

Der Austritt wird zur Kenntnis genommen, es soll ein Ersatz gesucht werden.

(Riecke)	(Lorenzen)
Vorsitzende	Protokollführerin